

AUSZUG
aus dem
PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SCHAFFHAUSEN

Nr. U/W/35/4 vom 15. Juni 1971

I.

Im Auftrage des Gemeinderates Siblingen ersucht Herr B. Bürgin, Ingenieurbüro, Schaffhausen, um Genehmigung des gemäss den Wünschen der Strasseninspektion ergänzten Baulinienplanes zur Wohnquartier-Erschliessung "Schoopacker".

II.

Im Antragsschreiben wird unter anderem ausgeführt, dass der erste Baulinienplan in der Gemeinderatskanzlei aufgelegt worden sei, ohne dass Einsprachen erfolgt wären. Ueber die an diesem Plan vorgenommenen Aenderungen seien die betroffenen Grundeigentümer direkt ins Bild gesetzt worden. Sie hätten sich mit den Aenderungen einverstanden erklärt.

III.

In seiner Vernehmlassung vom 20. April 1971 schreibt der Kantonsingenieur:

"Der vorliegende Baulinienplan wird von uns als richtig befunden.

Die südliche Querverbindungsstrasse (blaue Farbe) hat jetzt praktisch den Charakter einer Sammelstrasse. In einem späteren Zeitpunkt, wenn das Restgebiet überbaut ist, erfolgt eine Degradierung dieser Strasse zu einer Erschliessungsstrasse, so dass sich hier ein Trottoiranbau erübrigt. Ebenfalls drängt sich dann ein Einbahnverkehrssystem in diesem Wohnquartier auf, so dass bei der östlichen Zufahrtsstrasse (blaue Farbe) ein Trottoirbau nicht nötig ist."

IV.

Die Bedingungen des Baugesetzes werden in der Vorlage erfüllt; der Baulinienplan zur Wohnquartiererschliessung "Schoopacker" Siblingen kann genehmigt werden.

V.

Auf Antrag der Baudirektion wird

b e s c h l o s s e n :

1. Der Baulinienplan zur Wohnquartier-Erschliessung "Schoopacker" in Siblingen wird genehmigt.
2. Das kantonale Grundbuchamt wird beauftragt, die erforderlichen Eintragungen im Grundbuch vorzunehmen, unter Kostenfolge an die Gemeinde Siblingen.
3. Mitteilung an:
 - Baudirektion
 - Gemeinderat Siblingen, unter Beilage eines Exemplars des genehmigten Baulinienplanes
 - Strassen- und Wasserbauinspektion
 - Grundbuchamt, unter Beilage eines Exemplars des genehmigten Baulinienplanes
 - Hochbauamt, unter Beilage eines Exemplars des genehmigten Baulinienplanes

DER STAATSSCHREIBER:

